



REPUBLIC OSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 5.027-PräsB/73

Jahresbericht 1972 der Beschwerdekommision
in militärischen Angelegenheiten;
Stellungnahme des Bundesministers für
Landesverteidigung

18. Mai 1973

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

Gemäß § 6 Abs. 4 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955,
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 be-
ehre ich mich, den von der Beschwerdekommision in mili-
tärischen Angelegenheiten verfaßten Bericht über ihre
Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 1972 mit fol-
gender S t e l l u n g n a h m e zu den Empfehlungen
der Beschwerdekommision vorzulegen:

1. Bemerkungen zum Abschnitt I. Allgemeines.

- a) Die Beschwerdekommision hat in ihrem Bericht - wie
im vergangenen Jahr - den Wunsch nach einer be-
schleunigten Behandlung der einlangenden Beschwerden
durch die erhebenden Dienststellen vorgebracht und
hiebei die Erwartung ausgesprochen, daß sie - wie
bisher - mit der vollen Unterstützung des Bundes-
ministeriums für Landesverteidigung rechnen kann.

Ich darf darauf hinweisen, daß ich bereits im abge-
laufenen Jahr allen Dienststellen des Ressorts die
generelle Weisung erteilt habe, außerordentliche

- 2 -

Beschwerden **b e s c h l e u n i g t** zu behandeln. Ungeachtet dieser generellen Weisung wird das Bundesministerium für Landesverteidigung alles daran setzen, die Bemühungen der Beschwerdekommision um eine raschere Erledigung eingebrachter Beschwerden weitestgehend zu unterstützen.

- b) Wie die Beschwerdekommision in ihrem Bericht bereits ausgeführt hat, darf ich feststellen, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung auch im abgelaufenen Jahr in allen **E i n z e l f ä l l e n** seine Entscheidung **ü b e r e i n s t i m m e n d** mit den Empfehlungen der Beschwerdekommision getroffen und den von der Beschwerdekommision vorgeschlagenen Maßnahmen Rechnung getragen hat.
- c) Ergänzend zu den Bemerkungen über die laufenden Arbeiten der Beschwerdekommision (Seite IV des Berichtes) und als Vergleichsmöglichkeit der im Berichtsjahr erledigten Beschwerden gegenüber jenen im Jahr 1971 darf folgende Gegenüberstellung vorgenommen werden:

Art der Empfehlung bez. Erledigung	Anzahl der erledigten Beschwerden	
	1972	1971
Zur Gänze berechtigt	86 (24,2 %)	24 (14,6 %)
teilweise berechtigt	24 (6,8 %)	57 (34,8 %)
nicht berechtigt	155 (43,5 %)	32 (19,5 %)
zurückgewiesen	73 (20,3 %)	38 (22,6 %)
Verfahren eingest. wegen Zurückziehung der Beschwerde	16 (5 %)	13 (8,5 %)
keine Empfehlung	1 (0,2 %)	-
Summe	355	164

- 3 -

Bemerkt wird, daß sich der Prozentsatz der **n i c h t** berechtigten Beschwerden des Jahres 1972 gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt und der Prozentsatz der zur Gänze und teilweise berechtigten Beschwerden um $1/3$ abgenommen hat.

Zu den zur Gänze bzw. teilweise berechtigten Beschwerden (110) ist zu bemerken, daß für die Abstellung festgestellter Übelstände in den meisten Fällen mit Belehrungen, Ermahnungen, Rügen oder Ordnungsstrafen das Auslangen gefunden wurde. In nur vier Fällen mußte eine Disziplinaranzeige erstattet werden; die Erstattung einer Strafanzeige auf Grund eingebrachter Beschwerden war nicht erforderlich.

Auch die von der Beschwerdekommision zurückgewiesenen Beschwerden wurden einer eingehenden Überprüfung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung unterzogen und im Rahmen der Dienstaufsicht festgestellte Übelstände abgestellt. Von dem Überprüfungsergebnis wurde die Beschwerdekommision auf deren Ersuchen in Kenntnis gesetzt.

2. Bemerkungen zum Abschnitt III:

Zu den **a l l g e m e i n e n** Empfehlungen der Beschwerdekommision (angeführt auf den Seiten X bis XIV des Jahresberichtes) ist folgendes zu bemerken:

zu 1: Im Entwurf einer Novelle zur Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juni 1970, BGBl. Nr. 193, womit die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer erlassen werden (ADV), ist u.a. auch hinsichtlich des § 28 Abs. 2 eine entsprechende Änderung vorgesehen.

Was die Anregung der Beschwerdekommision betrifft, "für die Zwischenzeit eine dem geltenden Recht ent-

- 4 -

sprechende allgemeine Regelung zu erlassen", darf bemerkt werden, daß im Hinblick auf die vorerwähnte Absicht, die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer auch hinsichtlich des § 28 Abs. 2 zu novellieren, die Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 2 ADV nicht zweckmäßig erscheint.

zu 2: Für die Gewährung eines Sonderurlaubes ist der Dienstbehörde gemäß § 43a der Dienstpragmatik, BGBl. Nr. 14/1915, in der Fassung der Dienstpragmatiknovelle 1965 freies Ermessen eingeräumt. Zur Gewährleistung einer Ermessensübung im Sinne des Gesetzes sowie zur Vermeidung von Gleichheitsverletzungen wurden mit Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 30. September 1969, Zahl 7.400-RAbtC/60, VBl. Nr. 106/1969, Teil B Abschnitt I Z. 3, Durchführungsrichtlinien erlassen, die insbesondere die durch Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffes "besonderer Anlaß" gewonnenen wichtigsten und häufigsten Kriterien als Voraussetzungen für die Gewährung eines Sonderurlaubes aufzählen. Eine Verletzung dieser Richtlinien zu Ungunsten einzelner Beamter stellt nach Auffassung des Bundesministeriums für Landesverteidigung eine dem Sinn des § 43a der Dienstpragmatik zuwiderlaufende und daher unzulässige Ermessensübung dar.

Im Übrigen entspricht die im oa. Erlaß enthaltene Dauer des Sonderurlaubes, die eine nach Wichtigkeit und Besonderheit der Urlaubsanlässe vorgenommene Differenzierung enthält, den Erfahrungen des täglichen Lebens und kann insofern als sachgerecht bezeichnet werden, als § 43a der Dienstpragmatik auch bestimmt, daß der Sonderurlaub die dem A n l a ß angemessene Dauer nicht übersteigen darf.

- 5 -

Da die Durchführung des Erlasses, abgesehen von dem zur Beschwerde führenden Einzelfall, bisher zu keinerlei Schwierigkeiten geführt hat, wurde eine Ergänzung bzw. Erläuterung des den Sonderurlaub betreffenden Abschnittes der oa. Richtlinien nicht als erforderlich erachtet. Im konkreten Einzelfall wurde der betreffende Vorgesetzte eingehend belehrt.

zu 3: Dieser Empfehlung wurde insofern entsprochen, als mit Erlaß vom 26. März 1973, Zahl 406.221-GuR/73, die Verwaltungsstellen ermächtigt wurden, im Falle des Eintrittes von Verzögerungen bei der Auszahlung der Dienstbezüge auf Verlangen des Anspruchsberechtigten entsprechende Akontozahlungen zu gewähren.

zu 4: Die gegenständliche Anregung der Beschwerdekommision wurde für eine allfällige Novellierung des Wehrgesetzes in Vormerkung genommen.

zu 5: Um neuerliche Einberufungen nach Rückstellungen wegen gleichbleibender Gebrechen zu vermeiden, wurde mit Erlaß vom 28. Oktober 1969, Zahl 434.016-San/69 (VBl. Nr. 131/1969; siehe Beilage 1 zu Ziffer 5) eine Regelung der ärztlichen Beurteilung der Dienstfähigkeit getroffen. In Ergänzung dieser Richtlinien erging am 11. August 1972 an die Leiter der Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden eine weitere Weisung (siehe Beilage 2 zu Ziffer 5).

- 6 -

zu 6: Der bereits erstellte Sanitätsdienstbehelf "Das Krankenrevier", der eine für alle Krankenreviere des Bundesheeres gültige Krankenzimmerordnung enthält, wird in den nächsten Monaten ausgegeben werden.

zu 7: Mit Erlaß vom 16. August 1972, Zahl 307.000-AusBA/72, wurde dieser Anregung durch folgende Anordnung bereits teilweise Rechnung getragen: "Das Basistraining ist bei Laufstrecken über 2.400 m und in den ersten drei Wochen im Sportanzug, ansonsten in dem für den jeweiligen Dienst befohlenen Anzug mit entsprechenden einheitlichen Erleichterungen (z.B. im Sommer mit entblößtem Oberkörper) durchzuführen." Diese Anzugsregelung sieht auch die noch in Druck befindliche Vorschrift für die Körperausbildung vor. Eine weitere Anzugserleichterung liegt nicht im Sinne des Basistrainings. Dieses unabhängig von der sonstigen Körperausbildung durchzuführende einfache Geh- und Lauftraining soll den Soldaten speziell für den Marsch und das Gefecht ausdauernd machen. Dabei kommt es vor allem darauf an, ihn auch an die Erschwernisse zu gewöhnen, die durch das Tragen des Schubwerks und der sonstigen Bekleidung hervorgerufen werden.

Das Tragen des "für den jeweiligen Dienst befohlenen Anzugs" beim Basistraining ist daher eine wesentliche Forderung, von der nur im oa. Ausmaß abgegangen werden kann.

zu 8: Gemäß § 11 Abs. 3 der Soldatenvertreter-Wahlordnung, BGBl. Nr. 24/1957, bedarf die Versetzung des Soldatenvertreters der Zustimmung des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Mit dem Erlaß vom 25. März 1964, Zahl 2.242-Präs/64 (VBl. Nr. 34/1964) wurden zur Soldatenvertreter-Wahlordnung allgemeine Durchführungs-

- 7 -

bestimmungen erlassen. Die Durchführungsbestimmung zu § 11 Abs. 3 der Soldatenvertreter-Wahlordnung beinhaltet die Erteilung der generellen Zustimmung zur Versetzung von Soldatenvertretern von Ausbildungseinheiten zu Einsatztruppenteilen.

Diese im früheren Ausbildungssystem begründete Regelung hat sich bewährt und soll so lange beibehalten werden, bis das neue Ausbildungssystem voll wirksam wird. Zum gegebenen Zeitpunkt wird sodann im Zuge der Überarbeitung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Soldatenvertreter-Wahlordnung die gegenständliche Bestimmung aufzuheben sein.

zu 9: Dieser Anregung wurde - wie die Beschwerdekommision bereits ausgeführt hat - mit Erlaß Zahl 272.318-BuK/71 voll Rechnung getragen. Ergänzend wird bemerkt: Diese generelle Regelung enthält insbesondere Bestimmungen, wonach Familien mit schulpflichtigen Kindern in den Ferienmonaten Vorrang bei der Einweisung in ein militärisches Erholungsheim haben und zunächst nur jene Bewerber berücksichtigt werden, die noch nie eine solche Einweisung in Anspruch genommen haben.

zu 10: Zur Durchführung der Soldatenvertreterwahlen nach der Einberufung der Wehrpflichtigen zum Grundwehrdienst wird jeweils der Wahltag für den gesamten Bereich des Bundesheeres festgelegt. Letztmals wurde mit dem Erlaß vom 8. Feber 1973, Zahl 1.399-PräsA/73, bezüglich der Soldatenvertreterwahlen der zum Einberufungstermin 1. Feber 1973 zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen ein Wahltag bestimmt. Mit dem Erlaß vom 21. Feber 1972, Zahl 1.365-PräsA/72, wurden die Kommanden ausdrücklich auf die Beachtung

- 8 -

der Bestimmung des § 4 Abs. 1 2. Satz der Soldatenvertreter-Wahlordnung und auf die für die Antragstellung maßgebenden Durchführungsbestimmungen hingewiesen.

Im Rahmen der Anordnungen betreffend die Festsetzung des Wahltages für die zum Juni 1973 einberufenen Wehrpflichtigen des Grundwehrdienstes wird neuerlich auf die Bestimmung des § 4 Abs. 1 der Soldatenvertreter-Wahlordnung sowie auf das Erfordernis einer wirksamen Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung durch die vorgesetzten Dienststellen hingewiesen werden.

Darüber hinaus wird im Zuge der Überarbeitung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen der Soldatenvertreter-Wahlordnung geprüft werden, inwieweit noch zusätzlich besondere Vorkehrungen hinsichtlich der Antragstellung durch die Kommandanten bzw. hinsichtlich der Überwachung der Wahltermine erforderlich erscheinen.

zu 11: Hiezu wird bemerkt, daß in jenen Fällen, in denen "automatisch" ein höherer Amtstitel erlangt wird, der kraft Gesetzes zukommende nächsthöhere Amtstitel (z.B. der Amtstitel Leutnant nach Erfüllung des Definitiverfordernisses, der Amtstitel Oberleutnant nach einer dreijährigen Leutnantszeit, der Amtstitel Hauptmann bei Berufsoffizieren der Dienstklasse III, die den Amtstitel Oberleutnant fünf Jahre geführt haben) von der zuständigen Stelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung in Dekretform festgestellt wird.

3. Zusammenfassung:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung anerkennt und schätzt die Tätigkeit der Beschwerdekommision

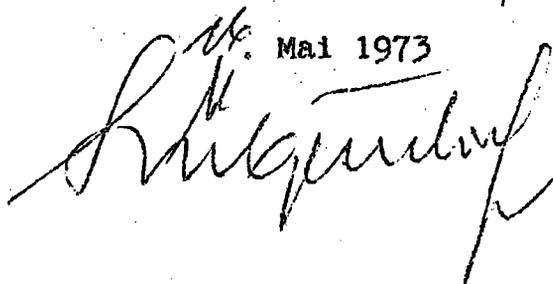
- 9 -

und hat - wie ich schon eingangs erwähnt habe - den Empfehlungen, die sich auf Einzelfälle beziehen, stets voll Rechnung getragen.

Es hat sich, wie aus den Ausführungen zu Punkt 2 des Berichtes ersichtlich ist, bemüht, den Empfehlungen allgemeiner Natur soweit als möglich zu entsprechen.

Was die Schwere der Verfehlungen betrifft, kann ich darauf hinweisen, daß von den seit Bestehen der Beschwerdekommision (1956) insgesamt 1830 eingebrachten außerordentlichen Beschwerden nur in 15 Fällen (0,8 %) Strafanzeige erstattet werden mußte, die in 2 Fällen zu einer gerichtlichen Verurteilung (Überschreitung der Dienstgewalt nach dem seinerzeitigen Anhang zum Strafgesetz) führte. Abschließend darf ich feststellen, daß die Zusammenarbeit mit der Beschwerdekommision sehr gut war und eine Reihe allgemeiner Empfehlungen und Anregungen der Beschwerdekommision zur Ausschaltung von Reibungen und damit zu einer Verbesserung des allgemeinen Dienstbetriebes führte. Das Ressort ist überzeugt, daß sich auch in Zukunft die Zusammenarbeit mit der Beschwerdekommision zum Wohle des Bundesheeres auswirken wird.

Beilagen

14. Mai 1973


394

17. Folge 1969 — Nr. 130 bis 132

130. Extensionsgerät („Maquet“ Mod. Nr. 3220 A) — Kennziffer: 6530-0-210-0173; Merkblatt/SDB 12 — Ausgabe

Erlaß vom 13. Oktober 1969, Zahl 136.813-San/69
Für das

Extensionsgerät

(„Maquet“ Mod. Nr. 3220 A)

Kennziffer: 6530-0-210-0173

wird für Betrieb, Wartung und Ausbildung ein Merkblatt ausgegeben. Ausfertigungen des Merkblattes können bei der Vorschriftenabteilung/Vorschriftenverwaltungsstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung auf dem Dienstweg angefordert werden.

131. Vorübergehende Dienstunfähigkeit von Wehrpflichtigen des ordentlichen Präsenzdienstes — vorzeitige Entlassung; endgültige ärztliche Beurteilung nach wiederholten Untersuchungen

Erlaß vom 28. Oktober 1969, Zahl 434.316-San/69

Der derzeitige Vorgang der vorzeitigen Entlassung im Zuge der Einstellungsuntersuchung wegen vorübergehender, zeitlich befristeter Dienstunfähigkeit infolge eines gleichbleibenden Gebrechens und späterer Wiedereinberufung läßt die Wiederholung dieses Vorganges so lange möglich erscheinen, solange eine Einberufung gesetzlich in Frage kommt, wenn nicht durch eine endgültige ärztliche Beurteilung nach derartigen mehrfach wiederholten Untersuchungen die Zahl der Rückstellungen begrenzt wird.

Es ist daher nach dreimaliger aufeinanderfolgender Wiederholung von Rückstellungen infolge vorübergehender Dienstunfähigkeit wegen eines gleichbleibenden Gebrechens eines Wehrpflichtigen im Zuge der letzten Rückstellung nachfolgender Einstellungs- bzw. Nachstellungsuntersuchung durch den Militärarzt nach Tonlichkeit eine endgültige ärztliche Beurteilung hinsichtlich der Dienstfähigkeit, -unfähigkeit des Untersuchten zu treffen. Die Fristen bei vorzeitiger Entlassung sind so zu bemessen, daß bis zu einer allfälligen nächstfolgenden ärztlichen Untersuchung eine definitive Beurteilbarkeit im Sinne wie oben gewährleistet erscheint.

132. Tetanus-Seren und -Impfstoffe im Heeresgebrauch; Lagerung und Umwälzung

Erlaß vom 23. Oktober 1969, Zahl 447.110-San/69

Mit Erlaß vom 14. Mai 1969, Zahl 439.729-San/69 (VBl. Nr. 79/1969), wurde eine grundsätzliche Weisung betreffend die aktive und passive Tetanusschutzimpfung ausgegeben.

Wie den Ausführungen des Obersten Sanitätsrates (Bericht der Kommission des OSR über

Tetanusprophylaxe, veröffentlicht in den Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung vom 15. Oktober 1965) zu entnehmen ist, sind die Gefahren bei der passiven Tetanusschutzimpfung mit Seren tierischer Herkunft erheblich.

Übereinstimmend mit den Empfehlungen der Österreichischen Gesellschaft für Unfallchirurgie bietet sich in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung allergischer oder anaphylaktischer Reaktionen die Verwendung von humanem Tetanus-Hyperimmun-Globulin an.

Im Hinblick auf die befristete Lagerfähigkeit und auch Aufbewahrung bei einer bestimmten Temperatur steht damit in Zusammenhang die Frage der ökonomischen Handhabung und Umwälzung vorsorglich bereitgestellter Mengen von Impfstoffen.

Im besonderen wird verfügt:

Lagerung

Tetanus-Seren und -Impfstoffe sind Bestandteil der normierten Einsatzrüstung/San und auch bei den territorialen San-Einrichtungen vorrätig zu halten; ihre Ablaufzeiten sind zu beachten (Umwälzung). Sie sind kühl und trocken und vor der direkten Einwirkung von Wärmequellen oder Sonnenbestrahlung wie auch Frost geschützt aufzubewahren. Erwärmung, wie sie beispielsweise bei Transporten unvermeidbar auftritt, kann noch über einen kürzeren Zeitraum unberücksichtigt bleiben. Zur Lagerung wurden den territorialen San-Einrichtungen Kühltische zugewiesen; die Impfstoffe der Einsatzrüstung können auch in geeigneten Kellerräumen gelagert werden.

Tetanus-Seren, auch humaner Herkunft, sowie Tetanus-Adsorbat-Impfstoffe werden für den Heeresgebrauch zentral beschafft und im Wege der Heeres-SanLager bereitgestellt. Handelsbezeichnungen und Versorgungsmerkmale sowie auf die Lagerung bezugnehmende Hinweise sind dem „Verzeichnis der gebräuchlichen Sanitätsmaterialien“ usw. (VSM, Erlaß vom 1. Oktober 1969, Zahl 444.727-San/69) zu entnehmen.

Umwälzung

Für die Umwälzung sind die Richtlinien des VSM (Lagerung von Heilmitteln, Seite VI) zu beachten. Tetanus-Seren sind für den voraussichtlichen Bedarf von drei bis sechs Monaten zu lagern, Tetanus-Adsorbat-Impfstoffe für die Tetanusprophylaxe im tatsächlichen Ausmaß der geplanten Impfkation. Art und Menge der Impfstoffe der normierten Einsatzrüstung/San sind den zugehörigen Verwaltungsbehelfen zu entnehmen.

Nicht verbrauchte Seren und Impfstoffe sind drei Monate vor Ablauf der Haltbarkeitsgrenze dem zuständigen Heeres-SanLager abzuliefern. Der Umtausch wird auf Grund von Umwälzvereinbarungen mit Erzeugerfirmen geschlossen.

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERWALTUNG
Der Leiter der Ergabt

Beilage 2 zu Ziffer 5

Betr.: Vorübergehende Dienstunfähigkeit -
endgültige kommissionelle Befundung

Herrn

Leiter der Ergabt

MilKdo

1. In Durchführung der Bestimmungen des Erl. v.23.10.1969, Zl. 434.016-San/69 kommt es immer wieder vor, daß Wpfl mehrmals hintereinander einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden, ohne daß ein endgültiger Beschluß hinsichtlich der Tauglichkeit gefaßt wird.
2. Da Wpfl durch diese Vorgangsweise häufig Nachteile in personeller und beruflicher Hinsicht in Kauf nehmen müssen, ist es notwendig, nach einem gewissen Zeitraum einen endgültigen Beschluß (Befundung) zu fassen.
3. Hierzu wird angeordnet:
 - a) In solchen Fällen, in denen Wpfl bereits bei der Stellung einen Vu-Befund erhalten haben und nach 2 weiteren ärztlichen Untersuchungen (neuerliche Stellungen) noch immer kein abschließender Beschluß gefaßt wird, ist anläßlich der 4. Untersuchung ein endgültiger kommissioneller Beschluß (Befundung) zu fassen, falls das ärztliche Gutachten abermals "Vorübergehend untauglich" lauten sollte.
 - b) Wenn ein bei der Stellung "Tauglich" befundener Wpfl anläßlich der Einstellungsuntersuchung "Vorübergehend dienstunfähig" beurteilt und bei einer neuerlichen Einrückung wieder dasselbe ärztliche Gutachten abgegeben wird, hat das MilKdo den Wpfl nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist einer neuerlichen Stellung zuzuführen und einen endgültigen kommissionellen Beschluß (Befundung) zu fassen.

14 August 1972

i.V.

nachrichtlich:

Sanabt